



Marktrichtlinien – Schlitzer Burgenfrühling 2026

Veranstalter

Veranstalter des Schlitzer Burgenfrühlings ist die Stadt Schlitz.

Die Aufsicht über den Burgenfrühling wird vom Marktpersonal der Stadt Schlitz ausgeübt.

Für Rückfragen steht Nadja Hartung unter der Nummer 06642-970-62 zur Verfügung.
Anrufe am Markttag werden auf das Mobiltelefon weitergeleitet.

Marktzeiten:

Sonntag, 10. Mai 2026 11.00 – 18.00 Uhr

Es ist zwingend erforderlich, zu den vom Veranstalter angegebenen Öffnungszeiten verkaufsbereit zu sein. Die Händler verpflichten sich, ihren Stand während der Öffnungszeiten ständig besetzt zu halten. Eine verspätete Öffnung bzw. ein vorzeitiges Schließen des Standes ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung wird von der Stadt Schlitz ein Bußgeld in Höhe von **50 Euro pro Tag** erhoben.

Wir weisen darauf hin, dass während der Marktzeiten (11.00 bis 18.00 Uhr) der gesamte Schlosspark für Kraftfahrzeuge gesperrt ist. Es gilt absolutes Park-Halte- und Durchfahrverbot.

Die Fahrzeuge sind nach dem Aufbau (bis spätestens 10.45 Uhr) unverzüglich wieder aus dem Schlosspark zu entfernen.

Bei späteren Anlieferungen ist die Zulieferung über den Schlosspark nicht möglich.

Teilnahme/ Zulassung

Voraussetzung für die Teilnahme am Schlitzer Burgenfrühling ist eine schriftliche Bewerbung, die bis zum **01.04.2026** bei der Stadt Schlitz eingegangen sein muss. Das entsprechende Bewerbungsformular wird von der Stadt Schlitz zur Verfügung gestellt. Bewerbungen, die in anderer Form (z. B. formlos per Brief, E-Mail, etc.) eingereicht werden, finden keine Berücksichtigung.

Das Bewerbungsformular kann auch online unter www.schlitz.de/standbewerbung abgerufen werden.



Marktrichtlinien – Schlitzer Burgenfrühling 2026

Es dürfen ausschließlich die auf dem Bewerbungsformular angegebenen Waren zum Verkauf angeboten werden. Für nicht angemeldete Waren ist der Veranstalter berechtigt, einen Verkaufsstopp zu verhängen.

Ein Anspruch auf Teilnahme am Schlitzer Burgenfrühling besteht nicht. Der Stadt Schlitz obliegt die Entscheidung, wer zur Teilnahme zugelassen wird.

Die Zulassung erfolgt durch Bescheid.

Der Veranstalter ist unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn die Bewerbung bzw. die Teilnahme am Markt zurückgezogen wird.

Eine schriftliche Absage ist kostenfrei bis zum **30.04.2026** möglich. Erfolgt die Absage nach dieser Frist, sind 50% der angesetzten Standgebühr zu entrichten.

Verkaufsstände

Die Zuweisung des Standplatzes erfolgt durch den Veranstalter. Ein Anrecht der Händler auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht. Auch nach Standplatzzuweisung ist der Veranstalter berechtigt, ohne Angabe von Gründen eine Änderung des Standplatzes vorzunehmen.

Ein Austausch des zugeteilten Platzes mit anderen Standbetreibern sowie eine teilweise oder komplette Überlassung des Platzes an Dritte ist nicht gestattet.

Untervermietung ist grundsätzlich nicht erlaubt.

Benötigte Tische, Pavillons, Verlängerungskabel, Ausstellungsutensilien müssen von den Teilnehmern selbst mitgebracht werden.

Der Aufbau kann ab **8.30 Uhr** am Veranstaltungstag erfolgen und muss bis spätestens **10.45 Uhr** abgeschlossen sein.

Der Abbau hat nach Veranstaltungsende noch am selben Tag zu erfolgen.

Der Standplatz ist abends sauber und frei von Müll zu verlassen.

Müll ist auf eigene Rechnung zu entsorgen.

Marktrichtlinien – Schlitzer Burgenfrühling 2026

Bei den Auf- und Abbauarbeiten gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Es ist darauf zu achten, dass Passanten, Anwohner/ Anlieger und andere Marktteilnehmer nicht mehr als notwendig beeinträchtigt oder gestört werden.

Sicherheitsbestimmungen / Getränkeanlagen / Lebensmittelhygiene

Alle Anbieter von Speisen und/oder Getränken müssen eine **Anzeige für ein vorübergehendes Gaststättengewerbe nach §6 HGastG** beim städtischen Ordnungsamt beantragen (auch wenn Sie im Besitz einer Reisegewerbekarte sind). Die Gebühr wird direkt vom Ordnungsamt in Rechnung gestellt.

Der Standbetreiber verpflichtet sich, alle gültigen Vorschriften (u.a. über Preisangaben, Schankanlagen, Lebensmittelhygiene, Baurecht, Gewerbeordnung, Arbeitsstättenverordnung, Jugendschutzgesetz u.a.) zu beachten und einzuhalten. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche weder abgegeben noch ihnen der Verzehr gestattet werden darf.

Der Standbetreiber verpflichtet sich, Anordnungen von Beauftragten der zuständigen Behörden der Stadt Schlitz Folge zu leisten.

Die Standinhaber sind bei der Einstellung und Beschäftigung von Personal verpflichtet, die arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Für die Abgabe von Speisen gelten besondere Bestimmungen und Vorschriften.
Fachbehörde: Landratsamt Lauterbach, Amt für Veterinärwesen, Verbraucherschutz und Ordnungsangelegenheiten, Vogelsbergstr. 32, 36341 Lauterbach, Tel.-Nr. 06641 977-6800.

Besondere Vorschriften gelten u. a. für Getränkeanlagen sowie für Gasanlagen. Für Getränkeanlagen muss eine gültige Bescheinigung eines zugelassenen Sachverständigen vorliegen. Die Bescheinigung darf nicht älter als 2 Jahre sein.

Es ist u.a. sicherzustellen, dass Gasanlagen mit Druckminderern der neuesten Generation (neuer Stand der Technik) und mit Schlauchbruchsicherungen ausgerüstet sowie dauerdienstgeeignet sind. Fachbehörde: Regierungspräsidium Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen).



Marktrichtlinien – Schlitzer Burgenfrühling 2026

Bei der Verwendung von Flüssiggas, sowie offenem Feuer muss innerhalb der entsprechenden Bude ein Feuerlöscher mit geeignetem Löschmittel (z. B. Brandklassen A, B, C, ggf. auch F) vorhanden sein.

Der Standbetreiber haftet ungeachtet anderer Vorschriften für alle Schäden, die durch Auf/-Abbau, Befahren oder Rangieren, den Betrieb des Geschäftes sowie für Schäden aus Nichtbeachtung der Veranstaltungsbedingungen dem Veranstalter oder einem Dritten entstehen.

Gebührenbescheid

Die Fälligkeit der Standgebühr wird im Gebührenbescheid festgestellt. Die Gebühr ist im bargeldlosen Zahlungsverkehr auf eines der Konten der Stadtkasse Schlitz unter der Angabe **Standgebühr BF 2026** zu überweisen.

Bankverbindung:

Sparkasse Oberhessen

IBAN: DE72 5185 0079 0370 1044 09

BIC: HELADEF1FRI

VR VerbundBank eG - Lauterbach-Schlitz

IBAN: DE47 5309 3200 0004 1686 40

BIC: GENODE51ALS

Schlitz, 28.01.2026

DER MAGISTRAT DER STADT SCHLITZ